

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

30. Jahrgang

Luckenwalde, 19. Oktober 2022

Nr. 33

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>2</b>
Beschlüsse des 21. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreistages vom 17.10.2022.....	2
3/6 – Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming .....	4
Öffentliche Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.....	8
<b>Sonstige Bekanntmachungen.....</b>	<b>9</b>
Einladung zur 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV).....	9

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint nach Bedarf.

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken der Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming, an der Bürgerinformation im Kreishaus sowie im Internet unter der Adresse <https://www.teltow-flaeming.de/amtsblaetter> eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenfrei an der Bürgerinformation im Kreishaus erhältlich bzw. können gegen Übernahme der Portokosten versandt werden.

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Beschlüsse des 21. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreistages vom 17.10.2022***Öffentlicher Teil***Vorlagennummer: 6-4870/22-KT**

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag beruft Herrn Marc Ulrich Grund als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt ab.
2. Der Kreistag beruft Frau Paula Veronica Valderrama Saud als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt.

**Vorlagennummer: 6-4871/22-KT**

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag bestellt Herrn Erik Stohn für die Dauer der Wahlzeit als stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss.
2. Der Kreistag bestellt Frau Ines Seiler für die Dauer der Wahlzeit als stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss.
3. Der Kreistag bestellt Frau Katrin Witt für die Dauer der Wahlzeit als stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss.

**Vorlagennummer: 6-4830/22-I**

Der Kreistag beschließt die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming.

**Vorlagennummer: 6-4872/22-I**

Der Kreistag beschließt:

Der Landkreis Teltow-Fläming beauftragt das Unternehmen Kulka Elektrotechnik GmbH, Kniebuschweg 12 in 04936 Schlieben mit der Ausführung der Leistung Elektroinstallation im Rahmen der Brandschutzsanierung im Goethe-Schiller-Gymnasium, 14913 Jüterbog, Schillerstraße 50. Der Auftragswert beträgt 1.024.899,98 EUR.

**Vorlagennummer: 6-4882/22-KT**

Der Kreistag beschließt:

Gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 7 BbgKVerf bestellt der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming Frau Sabine Ritter zum 01.11.2022 zur Prüferin Technik im Rechnungsprüfungsamt.

**Vorlagennummer: 6-4858/22-LR**

Der Kreistag beschließt die Besetzung der Stelle „Leiter\*in der Kämmerei“ mit Frau Nadine Wache.

**Vorlagenummer: 6-4883/22-LR**

Der Kreistag beschließt die Besetzung der Stelle „Leiter\*in des Rechtsamtes“ mit Frau Franziska Neubert zum 01.12.2022.

**Vorlagenummer: 6-4701/22-KT**

Der Kreistag beschließt:

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming wird wie folgt geändert:

In § 2 (1) wird Satz 2 geändert und ergänzt:

Als Wohnung gilt die Wohnung der Schülerin oder des Schülers, bei mehreren Wohnungen grundsätzlich die Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes.

Neben der Wohnung gemäß § 20 Bundesmeldegesetz gilt in den Fällen, in denen Schüler und Schülerinnen im echten Wechselmodell leben, auch die Wohnung des Elternteils, die nicht gleichzeitig Hauptwohnung der Schülerin oder des Schülers ist, als Wohnung im Sinne dieser Satzung, sofern sich diese im Landkreis Teltow-Fläming befindet.

§12 (5) wird ergänzt:

Für Schülerinnen und Schüler, die im echten Wechselmodell leben, besteht kein Beförderungsanspruch. Es wird höchstens das Beförderungsentgelt der Flächenzone Landkreis des VBB bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.

**3/6 – Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1. Ziel und Gegenstand der Förderung**

Die Kulturförderrichtlinie verfolgt nach dem Leitbild des Landkreises Teltow-Fläming die Ziele:

- Sicherung und Stärkung der kulturellen Infrastruktur
- Vernetzung von Kultur, Wirtschaft und Tourismus
- Pflege des kulturellen Erbes und der regionalen Identität
- Kulturelle Bildung

Das verbindet sich mit dem Grundsatz, ein attraktives, vielseitiges, innovatives und kreatives Kultur- und Kunstangebot im Landkreis zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Zur Erreichung der Ziele können Projekte, Veranstaltungen und kulturelle Vorhaben aller Kulturbereiche und Kunstgattungen gefördert werden. Dabei finden insbesondere solche Projekte Berücksichtigung, die das kulturelle Leben im Landkreis bereichern, öffentliches Interesse erwarten lassen und den Landkreis nach außen repräsentieren.

Ausgeschlossen sind die pauschale Förderung von Jahresprogrammen im Veranstaltungsbereich und die Förderung von Jubiläen sowie Dorf- und Stadtfesten, bei denen das kulturelle Angebot nicht maßgeblich ist.

**1.2. Rechtsgrundlage**

Der Landkreis gewährt die Zuwendungen aufgrund des § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Richtlinie und in entsprechender Anwendung der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 LHO. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Eine Entscheidung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Zuwendungsempfänger**

Die Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen wie Künstlerinnen und Künstler sowie juristische Personen, die Kunst und Kultur als (Satzungs-)Ziel verfolgen, außer kommunale Gebietskörperschaften.

Bei einer Impulsförderung können Akteure aus der Kultur- und Kreativwirtschaft grundsätzlich dann gefördert werden, wenn das Vorhaben klar vom allgemeinen kommerziellen Betrieb abgegrenzt ist.

**3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Die Fördermöglichkeiten Dritter sind als weitere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Eine Projektförderung durch den Landkreis ist maximal bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten des Vorhabens möglich.

Der Antragsteller hat einen Eigenanteil zu leisten, der sich grundsätzlich aus (finanziellen) Eigenmitteln und Eigenleistungen zusammensetzt.

Für die Gewährung finanzieller Zuschüsse sind Eigenmittel des Antragstellers in Höhe von mindestens 10 Prozent erforderlich.

Eigenleistungen sind selbst erbrachte Leistungen und zur Verfügung gestelltes Material.

Bereits begonnene bzw. abgeschlossene Projekte sind von der Zuwendung ausgeschlossen.

Aus einer Gewährung von Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Zuwendungsgewährung geschlossen werden.

#### **4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als:

- Projektförderung (für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Vorhaben) und
- Zuschuss für eine Teilfinanzierung (Anteils-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung) gewährt.

Folgende Ausgaben werden insbesondere für zuwendungsfähig erklärt:

- Betriebskosten, Mieten, Pachten
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit wie Plakate, Flyer, sonstige Werbungskosten
- Organisationskosten wie medizinische Versorgung, Versicherung, Verbrauchsmaterial
- Fachliteratur, Gutachten, Eintrittsgelder, Benutzungsgebühren, Leihgebühren
- Kosten für Auszeichnungen wie Urkunden, Medaillen, Pokale
- Fahrtkosten nach § 5 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten
- Investitionskosten für bauliche Anlagen, Erst- oder Ersatzbeschaffungen (Sachmittel)
- projektbezogene Personalkosten wie Personalnebenkosten, Honorare, Helferkosten

Die Ausgaben müssen in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen und einzeln abgrenzbar sein.

#### **5. Verfahren**

##### **5.1. Antragsverfahren**

###### **5.1.1. Einhaltung des Datenschutzes**

Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden personenbezogene Daten an die zuständigen Gremien und Ämter des Landkreises übermittelt. Eine detaillierte Information über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 der EU-DSGVO erhalten die Antragsteller mit den Antragsunterlagen.

###### **5.1.2. Form und Frist der Antragstellung**

Für den Antrag auf finanzielle Förderung ist das vorgegebene Antragsformular zu verwenden, das im Amt für Bildung und Kultur erhältlich oder im Internet unter [www.teltow-flaeming.de](http://www.teltow-flaeming.de) abrufbar ist.

Anträge auf Zuwendungen sind

- bis zum 15. März für Projekte im zweiten Halbjahr des laufenden Jahres und
- bis zum 15. September für Projekte im ersten Halbjahr des Folgejahres schriftlich zu richten an den

Landkreis Teltow-Fläming  
Amt für Bildung und Kultur  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

Die Schriftform ist gewahrt, wenn der Antrag mit Unterschrift im Original fristgerecht eingereicht wird. Bei den Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Anträge, die nach Ablauf der Fristen eingehen, werden aus diesem Grunde abgelehnt.

### **5.1.3. Antragsunterlagen**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsplan (Einnahmen und Ausgaben)
- Kostenangebote/Kostenvoranschläge (bei Anschaffungen/ Investitionen ab einer Gesamthöhe von 500,00 Euro)
- Nachweis über beantragte oder bereits bewilligte öffentliche Fördermittel
- drei vergleichbare Angebote für die Anerkennung von Eigenleistungen
- Aufschlüsselung projektbezogener Personalkosten (Person, Aufgabe und Zeiteinheit)
- von antragstellenden Vereinen und Stiftungen:
  - gültige Satzung
  - aktueller Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichtes bzw. Nachweis Vertretungsbe-  
rechtigung

### **5.2. Bewilligungsverfahren**

Über die Bewilligung entscheidet der Kreisausschuss nach Empfehlung des für das Amt für Bildung und Kultur zuständigen Fachausschusses nach pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Der Kreisausschuss gewährleistet bei der Bewilligung insbesondere die Einhaltung des sich aus Artikel 3 des Grundgesetzes ergebenden Gleichbehandlungsgrundsatzes bezüglich der Antragstellenden. Reichen die Mittel nicht aus, um alle Anträge in vollem Umfang zu berücksichtigen, nimmt der Kreisausschuss die Ablehnung oder eine Kürzung der Zuwendung unter Beachtung des pflichtgemäßen Ermessens vor.

Die Ausschüsse erhalten als Entscheidungsgrundlage den Vorschlag der Verwaltung zu den zuwendungsfähigen Projekten tabellarisch gegliedert nach Antragsteller, Projekt, Gesamtkosten, maximale Förderung, Eigen – und Drittmittel, beantragte Zuwendung sowie einen Vorschlag über die Höhe der Zuwendung.

Nach der Beschlussfassung werden die Zuwendungen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der Landkreis kann anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, einen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger schließen.

Die Zuwendung darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit den Bestand der Fördervoraussetzungen zu überprüfen.

**5.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Für eine Auszahlung der Zuwendung ist das Formular „Mittelabforderung“ einzureichen, das mit dem Zuwendungsbescheid ausgehändigt wird.

Die Zuwendungen müssen innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung tatsächlich verwendet werden (alsbaldige Verwendung nach Nr. 1.4 ANBest-P).

**5.4. Nachweis der Verwendung**

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen (einfacher Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Originalbelegen Nr. 6.1, 6.2.2 ANBest-P).

Im Sachbericht sind die Verwendung der Fördermittel sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Pressemeldungen, Broschüren und andere Belege, die die Wirkung der geförderten Maßnahme in der Öffentlichkeit dokumentieren, sind beizufügen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Belege sind entsprechend aufzubewahren und auf Verlangen dem Zuwendungsgeber vorzulegen (Nr. 6.6 und 7.1 ANBest-P).

Bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht zeitgerechter Verwendung oder unvollständiger Belegung der Verwendung behält sich der Zuwendungsgeber eine Rückforderung vor (Nr. 8.1 bis 8.4 ANBest-P).

**5.5. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers**

Ein Nichtzustandekommen geplanter Projekte muss dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitgeteilt werden, ebenso Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan (Nr. 5.1 bis 5.6 ANBest-P).

Bei Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers zum geförderten Projekt ist auf die Förderung durch den Landkreis Teltow-Fläming in geeigneter Form hinzuweisen.

**6. Geltungsdauer und Inkrafttreten**

Die Kulturförderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft und gilt für zwei Jahre. Gleichzeitig tritt die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming vom 1. Januar 2021 außer Kraft.

Luckenwalde, 18. Oktober 2022

Wehlan  
Landrätin

**Öffentliche Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das  
Haushaltsjahr 2023**

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming liegt im Zeitraum vom 19. Oktober 2022 bis zum 3. November 2022 zur Einsichtnahme während der bekannten Öffnungszeiten im Sekretariat der Kämmerei in Luckenwalde (Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde) öffentlich aus.

Gegen den Entwurf nebst Anlagen können kreisangehörige Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese sind an die Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Kämmerei (Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde) zu richten.

Luckenwalde, 18. Oktober 2022

Kornelia Wehlan  
Landrätin



---

**Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Einladung zur 10. Sitzung der Verbandsversammlung des  
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Am Donnerstag, dem 8. November 2022, um 17:00 Uhr, findet die 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in 14974 Ludwigsfelde, Teltowkehre 20, statt.

**Tagesordnung***Öffentlicher Teil der Sitzung*

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 9. Sitzung der Verbandsversammlung vom 28.07.2022
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen der Vertretungspersonen
6. Bericht des Verbandsvorstehers
7. Beschluss über den Jahresabschluss des SBAZV zum 31.12.2021 (VV 060/22)
8. Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2021 (VV 061/22)
9. Information zu den durch den SBAZV bereits umgesetzten und zukünftig geplanten Maßnahmen hinsichtlich der Klimaschutzziele der Landkreise Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming
10. Abberufung und Bestellung von Vertretungspersonen des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in der/die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) (VV 062/22)
11. Abwahl eines Vertreters und Wahl einer Vertretungsperson des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in der/die Gesellschafterversammlung der REST Regionale Entsorgungsservice und Transport GmbH (VV 063/22)

*Nichtöffentlicher Teil der Sitzung*

1. Beschluss über die Vergabe von Leistungen zur Übernahme und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (VV 064/22)
2. Beschluss über die Vergabe von Leistungen zur Übernahme und Verwertung von Alttextilien (VV 065/22)
3. Beschluss zur Auftragsvergabe für die Annahme, Aufbereitung und Kompostierung der Grünabfälle von den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme (VV 066/22)
4. Beschluss zur Vergabe eines Darlehens an die REST Regionale Entsorgungsservice und Transport GmbH zur Finanzierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Deponien „Frankenfelder Berg“, Luckenwalde, Horstfelde und Senzig (VV 067/22)

Ludwigsfelde, den 08.07.2022

gez.

Schmidt  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez.

Riesner  
Verbandsvorsteher

